

Abteilung Präs/3
Personal Pflichtschulen

Hofrat Mag. Heinz C. Paulmichl
Abteilungsleiter

heinz.paulmichl@bildung-stmk.gv.at
+43 5 0248 345-178
Körblergasse 23, 8011 Graz

An die
Direktionen der
allgemein bildenden Pflichtschulen
in der Steiermark

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: VILa2/144-2022

Graz, 05. Mai 2022

COVID-19-Schutzbestimmungen; Einsatz von schwangeren Lehrerinnen an Volksschulen und Allgemeinen Sonderschulen – Neuerungen

Sehr geehrte Frau Direktorin,

sehr geehrter Herr Direktor!

Aufgrund der positiven Entwicklung der COVID-19-Fallzahlen werden die Erlässe „Einsatz von schwangeren Lehrerinnen“, GZ VILa2/99-2020, vom 3. Februar 2021, „Informationserlass Februar 2021 – II“, Punkt 4 Einsatz von schwangeren Lehrerinnen, GZ VILa2/105-2021, vom 17. Februar 2021, und „Einsatz von schwangeren Lehrerinnen im Unterricht gemäß COVID-19-Schutzbestimmungen“, GZ VILa2/110-2021, vom 31. März 2021 wie folgt abgeändert:

Schwangere Lehrpersonen an Volksschulen, sofern diese ausschließlich in der 3. und/oder 4. Schulstufe verwendet werden, können per Antrag ab Beginn der 14. Schwangerschaftswoche bis zum Beginn des absoluten oder eines allfälligen individuellen Beschäftigungsverbot, **ab dem 9. Mai 2022** wieder in Präsenz unterrichten.

In diesem Fall ist vor Antritt des Dienstes in Präsenz ein schriftlicher formloser Antrag in der jeweiligen Direktion einzubringen, welcher in weiterer Folge seitens der Schulleitung an die/den zuständige/n Mitarbeiter/in der Bildungsregion vorzulegen ist.

Der konkrete Einsatz der schwangeren Lehrperson bis zum Ende des Schuljahres 2021/22 erfolgt nach Rücksprache mit der/dem zuständigen Mitarbeiter/in der Bildungsregion.

Der Einsatz von schwangeren Pädagoginnen an Volksschulen in der 1. und 2. Schulstufe sowie in Allgemeinen Sonderschulen ist weiterhin nur im distance learning möglich; administrative Tätigkeiten im Schulgebäude fallen nicht unter diese Schutzbestimmung.

Diese Information ist allen schwangeren Lehrerinnen an Volksschulen und Allgemeinen Sonderschulen verpflichtend zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bildungsdirektorin:

Paulmichl

Elektronisch gefertigt

Ergeht nachrichtlich an:

1. die Bildungsregionen im Leitweg
2. den Zentralausschuss Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen
3. das Amt der Steierm. Landesregierung, Abteilung 6 – Bildung und Gesellschaft, Karmeliterplatz 2, 8010 Graz
4. das Bischöfliche Ordinariat der Diözese Graz-Seckau, Amt für Schule und Bildung, Bischofplatz 4, 8010 Graz
5. die Evangelische Superintendentur A.B. Steiermark, Kaiser-Josef-Platz 9, 8010 Graz
6. Herrn Mag. Michael Aldrian, Fachinspektor und Repräsentant für Steiermark der Österreichischen Buddhistischen Religionsgesellschaft
7. Herrn Mag. Branislav Djukaric, Fachinspektor für orthodoxe Religion
8. Herrn Mag. Hüseyin Genc, Fachinspektor für die Alevitische Glaubensgemeinschaft
9. Herrn Mag. Marcel Kink, Fachinspektor für Neuapostolische Religion
10. Herrn Ali Kurtgöz, Fachinspektor für islam. Religion
11. Frau Sophie Sautter, Fachinspektorin für die Freikirchen in Österreich